

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von G. Aiello, Avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 4. Mai 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg [Deutschland]) — Reinhold Haug/Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-286/05) (¹)

(Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 — Rückzahlung von gemeinschaftlichen Beihilfen — Rückwirkende Anwendung weniger strenger verwaltungsrechtlicher Sanktionen)

(2006/C 165/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Reinhold Haug

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg — Auslegung von Artikel 2 Absatz 2 Satz

2, Artikel 4 Absätze 1 und 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1) sowie von Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. L 327, S. 11) — Rückwirkende Anwendung einer weniger strengen Vorschrift — Begriffe „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ und „verwaltungsrechtliche Sanktion“ — Rückerstattung einer rechtswidrig erhaltenen flächenbezogenen Beihilfe

Tenor des Urteils

In einem Fall, in dem wegen einer Überschreitung der ermittelten Fläche im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen um mehr als 20 % die Rückzahlung des gesamten Betrages der ursprünglich gewährten gemeinschaftlichen Beihilfe zuzüglich Zinsen verlangt wird, obgleich der betroffene Wirtschaftsteilnehmer geltend macht, dass die Beihilfe nach Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen nur um einen geringeren Betrag zu kürzen wäre, ist Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften nicht anwendbar.

(¹) ABl. C 229 vom 17.9.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. Mai 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-354/05) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/55/EG — Erdgasbinnenmarkt)

(2006/C 165/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Heller und B. Schima)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: S. Schreiner)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 281 vom 12.11.2005.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. März 2005 von Theodoros Papoulakos gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 26. November 2001 in der Rechtssache T-248/01, Theodoros Papoulakos gegen Italienische Republik und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-215/05 P)

(2006/C 165/20)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Theodoros Papoulakos (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Koutouralis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Italienische Republik, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Mit Beschluss vom 2. Februar 2006 hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien, eingereicht am 7. April 2006 — Renate Ilsinger gegen Martin Dreschers (Insolvenzverwalter im Konkurs der Schlank & Schick GmbH)

(Rechtssache C-180/06)

(2006/C 165/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Renate Ilsinger

Beklagter: Martin Dreschers (Insolvenzverwalter im Konkurs der Schlank & Schick GmbH)

Vorlagefragen

1. Ist der in § 5j des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140, in der Fassung des Art. I Z 2 des österreichischen Fernabsatz-Gesetzes, BGBl I 1999/185, den Verbrauchern eingeräumte Anspruch, von Unternehmern den scheinbar gewonnenen Preis gerichtlich einfordern zu können, wenn letztere Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden (gesendet haben) und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erwecken (erweckt haben), dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, ohne dass der Gewinnabruf von einer Warenbestellung oder auch nur einer Testbestellung abhängig gemacht wurde und auch keine Warenbestellung erfolgte, jedoch der Gewinn vom Mitteilungsempfänger abgerufen wird, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) (¹) ein vertraglicher, oder diesem gleichgestellter, Anspruch nach Art 15 Absatz 1 lit c EuGVVO?

Für den Fall der Verneinung der Frage 1:

2. Liegt ein Anspruch im Sinne des Art 15 Absatz 1 lit c EuGVVO vor, wenn der Gewinnauszahlungsanspruch wohl nicht von einer Warenbestellung abhängig gemacht wurde, der Mitteilungsempfänger jedoch Waren bestellt hat?

(¹) ABl. Nr. L 12 vom 16.01.2001, S. 1.